



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Weisungen

Ausgabe 01.10.2012 V1.01

Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau

ASTRA 7A020

ASTRA OFROU USTRA UVIAS

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 01.10.2012

Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

Das Bundesamt für Strassen erlässt

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV)

folgende Weisungen:

1. Kapitel Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen regeln in Anwendung von Art. 7a NSV¹ die Suche nach archäologischen und paläontologischen² Evidenzen und die Bearbeitung von Bodenfunden beim Nationalstrassenbau.

² Sie gelten für den Bau neuer und den Ausbau bestehender Anlagen³.

³ Für die Fertigstellung des Netzes⁴ gelten sie sinngemäss.

Art. 2 Grundsatz / Verfahren

¹ Soweit bekannte oder vermutete Bodenfunde Auswirkungen auf die Planung und Projektierung haben können, haben die dafür erforderlichen Abklärungen und die Festlegung von Massnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der jeweiligen Planungs- oder Projektierungsstufe zu erfolgen.

² Können Bodenfunde nicht ungeschmälert erhalten werden, ist als Kompensationsmassnahme eine archäologische oder paläontologische Untersuchung (Ausgrabung) durchzuführen, soweit dies aufgrund ihrer vermuteten Bedeutung angezeigt erscheint.

³ Die ausschliessliche Kompetenz der Kantone im Bereich des Natur- und Heimatschutzes (Art. 78 der Bundesverfassung) ist zu gewährleisten. Die Kantone sind insbesondere zuständig, die Ausgrabungen durchzuführen. Sie sind berechtigt, weitergehende Massnahmen zu treffen. In Kantonen ohne eigene archäologische oder paläontologische Dienststellen können, sofern es die kantonale Gesetzgebung zulässt, auch Dritte mit der Planung und Ausführung von Massnahmen beauftragt werden.

⁴ Allfällige Schutzmassnahmen sowie Beteiligungen des Bundes an den Kosten der Kantone für die Ausgrabungen und deren Auswertung sind Teil des Nationalstrassenprojekts und in der Regel im Ausführungsprojekt⁵ zu bestimmen.

⁵ Im Ausführungsprojekt bestimmte und vom Bund finanzierte Massnahmen im kantonalen Zuständigkeitsbereich sowie das Vorgehen bei Zufallsfunden werden durch eine Leistungsvereinbarung geregelt, soweit nicht die Voraussetzungen zum Erlass einer Verfügung nach Art. 7a Abs. 5 NSV erfüllt sind.

Art. 3 Methode / Bearbeitung

¹ Im Ausführungsprojekt bestimmte, vom Bund finanzierte und vereinbarte Ausgrabungen haben nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, mit angemessenen technischen Mitteln und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen⁶.

¹ Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV), SR 725.111.

² Die in dieser Weisung verwendeten Fachausdrücke, Formulierungen und Definitionen stammen mehrheitlich aus dem Fachbereich der Archäologie; für die Paläontologie gelten sie sinngemäss.

³ Vgl. Art. 8 ff Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV), SR 725.111.

⁴ Vgl. Art. 31 ff Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV), SR 725.111.

⁵ Vgl. Art. 21 ff des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG), SR 725.11.

⁶ Vgl. Art. 41 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG), SR 725.11.

² Die Ergebnisse müssen gesichert, dokumentiert und ausgewertet werden, so dass die daraus möglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse langfristig sichergestellt sind. Die Ausgrabungsergebnisse sind in einem wissenschaftlichen Schlussbericht darzustellen.

³ Der Druck von Publikationen sowie die über den Schlussbericht hinausgehende wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung und die Restaurierung, die Aufbewahrung und Präsentation von Funden und Befunden sind nicht Bundesaufgabe im Sinne von Art. 3 NHG⁷ und somit nicht Teil des Nationalstrassenprojekts.

Art. 4 Grabungsperimeter

Der Grabungsperimeter besteht aus den für den Nationalstrassenbau dauernd oder vorübergehend beanspruchten Flächen.

⁷ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451.

2. Kapitel Organisation

Art. 5 Fachstelle Archäologie/Paläontologie

¹ Die Fachstelle Archäologie/Paläontologie des ASTRA (Fachstelle) bearbeitet die beim Bau von Nationalstrassen nach Art. 3 NHG anfallenden Aufgaben.

² Sie ist für die Erarbeitung der für die Projektierung erforderlichen Unterlagen (Voruntersuchungen, Pflichtenhefte, UVB⁸) zuständig.

³ Sie kann Sachverständige beiziehen.

⁴ Sie beurteilt die Grabungsprogramme und schliesst mit den zuständigen kantonalen Instanzen oder beauftragten Dritten Leistungsvereinbarungen über die Durchführung der Ausgrabungen und Dokumentation ab.

⁵ Sie begleitet und überprüft die Grabungs- und Dokumentationsarbeiten und führt die Kostenkontrolle.

⁶ Sie informiert die kantonalen Dienststellen laufend über den Stand des Verfahrens sowie über allfällige Projektänderungen

Art. 6 Kantonale archäologische und paläontologische Dienststellen

¹ Die zuständigen kantonalen Dienststellen sind bei den Projektierungsarbeiten beizuziehen.

² In ihrem Zuständigkeitsbereich erarbeiten sie die Schutz-, Prospektions- und Grabungskonzepte⁹, erstellen Prospektions- und Grabungsprogramme und führen diese aus.

³ Soweit kantonale Dienststellen bei der Planung und Ausarbeitung von Konzepten und Programmen mitwirken, sind sie dafür nicht zu entschädigen. Auslagen für Aufwendungen Dritter werden jedoch nach vorgängiger Genehmigung durch die Fachstelle entschädigt.

⁸ Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gemäss Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Handbuch, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU)).

⁹ Vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. n Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV), SR 725.111.

3. Kapitel Projektierung

Art. 7 Grundsatz

Die Fachstelle bearbeitet ihre Aufgaben stufengerecht im Rahmen der Gesamtprojektierung.

Art. 8 Netzplanung / Zweckmässigkeitsprüfung¹⁰

¹ Die Fachstelle hat bei und mit den betroffenen kantonalen Diensten zu prüfen, ob die allgemeine Linienführung nachgewiesene oder vermutete Fundstellen betrifft.

² Sie kann von den kantonalen Dienststellen oder Dritten ergänzende Abklärungen verlangen.

³ Die kantonalen Dienststellen haben sich zur Bedeutung der Fundstellen und zum erwarteten Aufwand einer Ausgrabung zu äussern.

⁴ Die Fachstelle hat unter Beizug der betroffenen kantonalen Dienststellen den UVB¹¹ 1. Stufe und das Pflichtenheft für die UVP¹² 2. Stufe für den Bereich Archäologie / Paläontologie zu erarbeiten.

⁵ Im UVB 1. Stufe ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass die allgemeine Linienführung den nachgewiesenen oder vermuteten Schutzobjekten so gut als möglich Rechnung trägt.

Art. 9 Generelles Projekt¹³

¹ Die Fachstelle hat unter Beizug der betroffenen kantonalen Dienststellen den UVB 2. Stufe und das Pflichtenheft für die UVP 3. Stufe für den Bereich Archäologie / Paläontologie zu erarbeiten.

² Im Hinblick darauf kann die Fachstelle die kantonalen Dienststellen insbesondere aufordern:

- die Kenntnisse über bekannte oder vermutete Fundstellen zu aktualisieren;
- Abschnitte für Sondierungen zu bezeichnen, um bekannte oder vermutete Fundstellen zu lokalisieren oder genauer abzuklären;
- in den bezeichneten Abschnitten Prospektionen oder Sondierungen durchzuführen (geregelt mittels einer Leistungsvereinbarung);
- sich zur Bedeutung der Fundstellen zu äussern;
- Ort und Umfang der durchzuführenden Ausgrabungen zu ermitteln;
- Massnahmen zur Schonung von Fundstellen aufzuzeigen;
- zu den voraussichtlichen Kosten sowie zum Verhältnis von Kosten und Nutzen Stellung zu nehmen.

³ Im UVB 2. Stufe ist insbesondere aufzuzeigen, ob voraussichtlich Fundstellen betroffen sein werden, welche Bedeutung diese aufweisen, ob Schutzziele tangiert werden, welche Massnahmen zum (teilweisen) Schutz zur Verfügung stehen, wo Ausgrabungen stattfinden dürften und mit welchem Kostenrahmen zu rechnen ist.

¹⁰ Vgl. Art. 11 ff des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG), SR 725.11.

¹¹ Umweltverträglichkeitsbericht UVB gemäss Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Handbuch des Bundesamt für Umwelt (BAFU)).

¹² Umweltverträglichkeitsprüfung UVP gemäss Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Handbuch des Bundesamt für Umwelt (BAFU)).

¹³ Vgl. Art. 12 ff des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, (NSG), SR 725.11.

Art. 10 Ausführungsprojekt¹⁴

¹ Die Fachstelle hat unter Beizug der betroffenen kantonalen Dienststellen den UVB 3. Stufe für den Bereich Archäologie / Paläontologie zu erarbeiten¹⁵.

² Im Hinblick darauf kann die Fachstelle die kantonalen Dienststellen insbesondere auffordern:

- Abschnitte für Sondierungen zu bezeichnen, um weitere Fundstellen zu lokalisieren oder genauer abzuklären;
- in den bezeichneten Abschnitten Prospektionen oder Sondierungen durchzuführen (geregelt mittels einer Leistungsvereinbarung);
- Konzepte für jede einzelne vorgesehene Grabung zu entwickeln;
- den Perimeter und den Zeitrahmen für die vorgesehenen Arbeiten abzustecken;
- die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zu ermitteln;
- die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen zu belegen;
- die Kosten aufzuzeigen und aufzuschlüsseln (Personal-, Zeit- und Materialaufwand pro Grabung, gesondert nach Grabungs- und Auswertungsarbeiten).

³ Im UVB 3. Stufe ist insbesondere die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit des Schutz- und Grabungskonzepts für archäologische und paläontologische Fundstellen zu belegen.

Art. 11 Arbeitsvorbereitung

¹ Die Fachstelle beurteilt nach Anhörung der betroffenen kantonalen Dienststellen die Grabungsprogramme und schliesst die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Leistungsvereinbarungen ab.

² Im Hinblick darauf kann die Fachstelle die kantonalen Dienststellen insbesondere auffordern, Grabungsprogramme zu erarbeiten, welche alle wesentlichen Zielsetzungen und Probleme sowie die vorgesehene Auswertung eingehend darstellen und die Kosten detailliert (Personal-, Zeit- und Materialaufwand pro Grabung, gesondert nach Grabungs- und Auswertungsarbeiten) aufzeigen.

³ Grundlage für die durchzuführenden Arbeiten bilden, unter Vorbehalt von Art. 7a Abs. 5 NSV, die anhand der Grabungsprogramme erstellten Leistungsvereinbarungen, die mit den kantonalen Dienststellen oder, soweit dies das kantonale Recht zulässt, mit Dritten abzuschliessen sind. Darin sind die Modalitäten der Grabungsarbeiten, insbesondere die Arbeitsweise, die allfällige Zusammenarbeit mit den für den Strassenbau zuständigen Bauunternehmungen, der Einsatz technischer Hilfsmittel, der Personal- und Zeitaufwand, die vorgesehene Auswertung, die Zahlungsabwicklung sowie die Arbeits- und die Kostenkontrolle verbindlich zu regeln. Die Leistungsvereinbarungen sind periodisch, und zwingend nach Beendigung der Grabungsarbeiten, zu überprüfen und – soweit erforderlich – veränderten Verhältnissen anzupassen.

⁴ Auch für die Bearbeitung von Zufallsfunden sind, unter Vorbehalt von Art. 7a Abs. 5 NSV, von der Fachstelle genehmigte Grabungsprogramme und Leistungsvereinbarungen erforderlich. Dabei kann die Fachstelle bis zum Vorliegen des genehmigten Grabungsprogramms und der darauf beruhenden genehmigten Leistungsvereinbarung die verzugslose Inangriffnahme der Grabungsarbeiten gestatten, wenn diese zeitlich dringlich sind und die Arbeitsmethode unbestritten ist.

¹⁴ Vgl. Art. 21 ff des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG), SR 725.11.

¹⁵ Vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. i und n Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV), SR 725.111.

4. Kapitel Ausführung

Art. 12 Grundsatz

¹ Grundlage für die Durchführung der Grabungsarbeiten bildet, unter Vorbehalt von Art. 7a Abs. 5 NSV, die Leistungsvereinbarung.

² Die kantonalen Dienststellen sind für die Durchführung der Grabungsarbeiten, das dabei beschäftigte Personal und die Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung oder der verfügbaren Anordnungen verantwortlich.

³ Sie bezeichnen eine Grabungsleiterin oder einen Grabungsleiter und die für die Auswertung verantwortlichen Personen.

Art. 13 Berichterstattung

¹ Die kantonalen Dienste erstatten nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung oder der verfügbaren Anordnungen während der Ausführung und Auswertung über den Verlauf der Arbeiten und über die angefallenen und noch erwarteten Kosten periodisch Bericht.

² Zufallsfunde sowie Ereignisse oder Befunde, die sich voraussichtlich auf den Zeit- und / oder den Kostenrahmen auswirken, sind umgehend zu melden und nach Art. 11 Abs. 4 dieser Weisungen weiter zu bearbeiten.

Art. 14 Abschluss der Grabungsarbeiten

¹ Die Feldarbeit ist abgeschlossen, wenn das Grabungsterrain freigegeben wird.

² Die Grabung ist abgeschlossen, wenn:

- die Grundlagen für die Auswertung (Grabungs- und Befunddokumentation, Fotos, Pläne, Zeichnungen) bereinigt und inventarisiert vorliegen;
- die Funde freigelegt, gereinigt, gefestigt, konserviert, beschriftet, zusammengesetzt, inventarisiert und verpackt sind und ihre Überführung und Einlagerung beim dafür zuständigen Kanton gewährleistet sind;
- die Sedimentproben gezielt ausgewählter Strukturen und Schichthorizonte geschlämmt bzw. aufbereitet und inventarisiert sind.

Art. 15 Auswertung/Schlussbericht

¹ Die Auswertung einer Grabung muss primär die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse der angetroffenen Funde und Befunde unter- und zueinander darlegen.

² Der Schlussbericht entspricht der wissenschaftlichen Auswertung der Grabung in Form eines kohärenten, reproduzierbaren schriftlichen Dokuments.

³ Der Schlussbericht soll in der Regel spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Grabung vorliegen und der Fachstelle zur Genehmigung eingereicht werden. Die Fachstelle des ASTRA kann diese Frist auf frühzeitiges und begründetes Gesuch hin erstrecken. Die Beauftragten sind für die Dokumentation und die Funde bis zum Abschluss des Berichts verantwortlich.

⁴ Der Inhalt des Schlussberichts umfasst in der Regel:

- die topografische und geologische Situation der Fundstelle;
- die Forschungsgeschichte der Fundstelle;
- der Ablauf der Arbeiten und der Grabungsmethodik;
- die Stratigraphie und Taphonomie der Fundstelle;
- die Verteilungspläne der Befunde/Strukturen: gesamt, nach Epochen, nach Phasen;

- die Vorlage der Strukturen nach Befundeinheit und individuell;
- die Fundstatistik;
- die Fundverteilung;
- die Typologie bzw. Taxonomie;
- einen Fundkatalog mit Fundtafeln;
- Beiträge zu den naturwissenschaftlichen Datierungen;
- Beiträge zu den naturwissenschaftlichen Untersuchungen;
- interdisziplinäre Synthese der Fundstelle, bestehend aus Datierung, Charakterisierung, Interpretation sowie Bedeutung der Fundstelle im regionalen und überregionalen Rahmen.

Art. 16 Schlussrechnungen

¹ Die Schlussrechnung für die Grabungsarbeiten ist der Fachstelle spätestens 6 Monate nach Abschluss der Grabungsarbeiten einzureichen.

² Die Schlussrechnung für die Auswertungsarbeiten ist der Fachstelle spätestens 3 Monate nach der Genehmigung des Schlussberichts einzureichen.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 17 Beendigung

Mit der Genehmigung des Schlussberichts sind die Aufgaben des Nationalstrassenbaus erfüllt.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 01.10.2012 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle, Dr. sc. techn.
Direktor

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2012	1.01	25.10.2012	Anpassung der Referenznummer (Fabasoft Ablage) Fusszeile S. 2.
2012	1.00	01.10.2012	Inkrafttreten (original Version in Deutsch).

